

CDU Fraktion, Wilhelmstraße 25, 63599 Biebergemünd

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
der Gemeinde Biebergemünd
Herrn Burkhard Steigerwald
Mühlgasse 63
63599 Biebergemünd

Biebergemünd 17.03.2017

**Antrag der CDU-Fraktion zur Gemeindevertreterversammlung am 28.03.2017
„Vierter Flaggenmast“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, nachstehenden Antrag der Gemeindevertretung zur Abstimmung vorzulegen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Errichtung eines vierten Flaggenmasts vor dem Rathaus zu veranlassen und diesen mit der Europaflagge zu bestücken.

Antragsbegründung:

Die Regelungen zur Beflaggung in Hessen in der Fassung vom 7. August 2007 empfehlen für Gemeinden – mit Blick auf das Gebäude – links beginnend, folgende Reihenfolge des Setzens: Europaflagge, Bundesflagge, Landesflagge.

Da die Gemeinde Biebergemünd neben der Bundes- und der Landesflagge ihre Gemeindeflagge setzt und dieser Brauch beibehalten werden soll, soll ein vierter Flaggenmast Abhilfe schaffen.

Zudem sei auf die starke Symbolkraft verwiesen, die von der 1955 angenommenen Europaflagge ausgeht. Sie ist vor allem anderer Ausdruck der friedlichen Verständigung der Völker Europas. Somit reicht sie weit über die Arbeit und Beurteilung der verschiedenen Institutionen hinaus, mit denen sich die Europäische Union im Laufe der Zeit ausgestattet hat. Stattdessen steht sie sinnbildlich für jene Ideale, die am Anfang der europäischen Idee standen, und uns das Leben in Frieden, wie wir es kennen, erst ermöglichten.

Als Grundpfeiler unseres Selbstverständnisses, Anker unserer politischen Orientierung und Verpflichtung unseren Bürgern gegenüber, soll somit in Biebergemünd der Europaflagge ein ihr gebührender Platz geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sébastien Buch
Fraktionsvorsitzender CDU Biebergemünd

Sébastien Buch
Fraktionsvorsitzender CDU Biebergemünd
Wilhelmstraße 25
63599 Biebergemünd

Tel. 0173-347 69 48
Mail: sebastien.buch@union-investment.de
Web: www.cdu-biebergemuend.de

Abschrift

**Regelungen zur Beflaggung
im Land Hessen**

Quelle: Erlass über die Beflaggung öffentlicher Gebäude in Hessen
Datum: 7. August 2007
Veröffentlichung: StAnz. 2007 S. 1666

Nach § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) ordne ich für die nachstehend aufgeführten Tage von besonderer Bedeutung das Beflaggen der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an:

- a) Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
- b) Tag der Arbeit (1. Mai)
- c) Europatag (9. Mai)
- d) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- e) Jahrestag des 17. Juni 1953
- f) Jahrestag des 20. Juli 1944
- g) Tag der Heimat (erster Sonntag im September, es sei denn, vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird die Beflaggung für einen anderen Tag angeordnet)
- h) Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- i) Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent)
- j) Jahrestag des In-Kraft-Tretens der Verfassung des Landes Hessen (1. Dezember)
- k) Tag allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

Die Dienststellen des Landes setzen, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, außer den in § 2 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude genannten Flaggen auch die Europaflagge. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden

und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Flaggen werden (mit Blick auf das Gebäude) links beginnend in folgender Reihenfolge gesetzt: Europaflagge, Bundesflagge, Landesdienstflagge/Landesflagge.

Die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen kann unterbleiben, soweit es sich handelt

- a) um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung.
- b) um Gebäude und Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder überwiegend dem Privatgebrauch dienen, auch wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden.

Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.

Die Beflaggung beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, ist eine Beflaggung auch nachts zulässig.

Beflaggungsanordnungen aus sonstigen besonderen Anlässen gebe ich wegen der Eilbedürftigkeit unmittelbar den obersten Landesbehörden, dem Hessischen Immobilienmanagement, den Regierungspräsidien, Landräten und Oberbürgermeistern durch Telefax oder elektronische Post bekannt. Sofern eine Anordnung nach Dienstschluss oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag getroffen werden muss, erfolgt die Benachrichtigung durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Das Lagezentrum leitet die Anordnung unverzüglich per Telefax oder elektronischer Post an die Person der zu unterrichtenden Dienststellen weiter, die dem Lagezentrum hierfür benannt worden ist.

Ich bitte, die Beflaggungsanordnungen unverzüglich wie folgt weiterzugeben:

Die obersten Landesbehörden benachrichtigen die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihres Geschäftsbereichs.

Die Landräte als Behörde der Landesverwaltung benachrichtigen die kreisangehörigen Gemeinden.

Wiesbaden, 7. August 2007

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Z 14 – 03 d 34.01.01